

Strand- und Badeordnung der Badestelle am Ziesensee

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuckssee am 26. November 2013 folgende Strand- und Badeordnung erlassen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Strand- und Badeordnung dient der Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung an der gemeindeeigenen Badestelle am Ziesensee im Ortsteil Puchow. Sie ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Badestelle erkennt jeder Besucher diese Strand- und Badeordnung an.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle und die Liegewiese auf dem Grundstück Gemarkung Puchow, Flur 3, Flurstück 66 (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt). Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Katasterkarte im Maßstab 1:2000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Zutritt

- (1) Der Zutritt von Personen, die offensichtlich unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen, ist untersagt.
- (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes ist der Zutritt zur Badestelle nicht gestattet.

§ 4

Baden

Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich ohne Bekleidung ist zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr nicht gestattet.

§ 6

Tiere

Das Mitführen von Tieren zur Badestelle ist untersagt.

§ 7

Befahren der Badestelle

- (1) Auf dem Gelände der Badestelle ist das Reiten, Rad fahren, Fahren, Schieben oder Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen - verboten.
- (2) Ausnahmen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für den Anlagenkomplex erbringen sowie im Bedarfsfall Behinderten- und Rettungsfahrzeuge.

§ 8

Verhalten an der Badestelle

- (1) Die Badestelle dient vor allem der Erholung. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar und das

Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere sind verboten:

- a) das Wegwerfen von Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,
- b) das Entfachen eines offenen Feuers sowie das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jeglicher Art
- c) das laute Betreiben von Radios oder sonstigen Tonübertragungsgeräten,

§ 9

Aufsicht

Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

§ 10

Verweisung von der Badestelle

Personen, die den Regelungen dieser Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen der nach § 10 dazu berechtigten Personen nicht Folge leisten, können der Badestelle verwiesen werden.

§ 11

Haftung

(1) Die Badegäste benutzen die Badestelle einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

(2) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der zur Badestelle mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 12

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Strand- und Badeordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 sich an der Badestelle aufhält,
- entgegen § 5 sich unbedeckt im Bade- und Strandbereich aufhält,
- entgegen § 6 Tiere zur Badestelle mitführt,
- entgegen § 7 Abs. (1) im Bereich der Badestelle reitet, Rad fährt, Fahrzeuge fährt, schiebt oder abstellt,
- entgegen § 8 Abs. (1) durch Geräusche oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt
- entgegen § 8 Abs. (2)

a) Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas und anderen Abfälle außer in die dafür aufgestellten Behälter weg wirft,

b) offene Feuer entfacht oder Grillanlagen aufstellt oder benutzt,

c) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt,

- entgegen § 8 Abs. (3) die Bade-, Spiel-, Liege- und Sanitäreinrichtungen nicht pfleglich behandelt,

- entgegen § 10 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

§ 13

Ausnahmen

Die Strand- und Badeordnung gilt für den üblichen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Strand- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kuckssee, den 27. März 2013



Böttcher
Bürgermeister